

# VEREINSSATZUNG

## des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Kassel - Niederzwehren e.V.“

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kassel-Niederzwehren e.V.“ und hat die Rechtsform einer juristischen Person. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Kassel.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein der „Freiwilligen Feuerwehr Kassel- Niederzwehren e.V.“ hat die Aufgaben:
  - 1.1. Förderung des Feuerlöschwesens der Stadt Kassel,
  - 1.2. Brandschutz- und Hilfeleistungsberatung,
  - 1.3. Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr,
  - 1.4. Förderung der Jugendfeuerwehr und
  - 1.5. Wahrung der Tradition und der Kameradschaft der Feuerwehr.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Einsatz-, Sicherheitswach- und Übungsdienste im Feuerlösch-, Rettungs- und Katastrophenschutzdienst, sowie der technischen Hilfeleistung und dem vorbeugenden Brandschutz verwirklicht.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig.  
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- 1.1. den aktiven Mitgliedern
- 1.2. den passiven Mitgliedern
- 1.3. den fördernden Mitgliedern
- 1.4. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- 1.5. den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr
- 1.6. den Ehrenmitgliedern

### § 3a Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist „Ordentliches Mitglied“ im Stadtfeuerwehrverband (SFV) Kassel. Die Mitglieder des Vereins nach § 3 dieser Satzung sind durch ihre Mitgliedschaft im Verein zugleich Mitglied im SFV Kassel.

2. Vollgeschäftsfähige Mitglieder haben in der Verbandsversammlung des SFV Kassel Stimmrecht. Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt seitens des SFV Kassel mit einer Frist von 3 Wochen über den Vereinsvorstand.
3. Eine Beitragspflicht gegenüber dem Stadtfeuerwehrverband Kassel besteht nicht. Diese wird über die Beitragszahlung an den Verein abgegolten.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Aktives Mitglied kann werden, wer gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kassel der Einsatzabteilung angehört. Gleiches gilt analog für die Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr.
3. Passive Mitglieder können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, sowie Bedienstete der Berufsfeuerwehr.
4. Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
5. Natürliche Personen die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Für Ehrenmitglieder wird kein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Zwecke des Vereins verstößt oder mit der Zahlung von zwei Mitgliederjahresbeiträgen in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist schriftlich Beschwerde binnen zwei Wochen beim Vorstand möglich. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In den Fällen der Absätze drei und vier ist die auszuschließende Person vorher anzuhören.

#### **§ 6 Mittel**

1. Die Mittel zur Durchführung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
  - 1.1. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
  - 1.2. durch freiwillige Zuwendungen und
  - 1.3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen werden dem Verein zugeführt.

## **§ 7 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - 1.1. die Mitgliederversammlung
  - 1.2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und ist von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu leiten.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss Zweck und Gründe beinhalten.
3. Anträge, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben. Werden Anträge auf der Mitgliederversammlung eingebracht, so ist für die Antragstellung eine einfache Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 4.1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - 4.2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - 4.3. Wahl des Vorstandes,
  - 4.4. Wahl der Kassenprüfer,
  - 4.5. Entlastung des Vorstandes,
  - 4.6. Beschluss über Satzungsänderungen,
  - 4.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - 4.8. Aberkennung von Ehrenmitgliedern,

- 4.9. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen einen Ausschluss aus dem Verein,
- 4.10. Beratung und Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
- 4.11. Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist in Schriftform vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden schriftlich und geheim auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Abstimmung kann auf Vorschlag auch offen erfolgen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Vorschlag widerspricht. Gewählt ist, bei mehreren Kandidaten, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden wählen die stimmberechtigten Mitglieder in einfacher Mehrheit einen Wahlleiter.

6. Die Vertreter der Abteilungen werden durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung bestimmt und durch die Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglieder über die Dauer von fünf Jahren bestätigt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand

- 1.1.1 dem Vorsitzenden,
- 1.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 1.1.3 dem Rechnungsführer,
- 1.1.4 dem Schriftführer

- 1.2 dem erweiterten Vorstand:

- 1.2.1 dem stellvertretenden Rechnungsführer,
- 1.2.2 dem stellvertretenden Schriftführer,
- 1.2.3 bis zu zwei Beisitzern,
- 1.2.4 einem Vertreter der Einsatzabteilung; der Vertreter sollte der Wehrführer sein,
- 1.2.5 einem Vertreter der Jugendfeuerwehr; der Vertreter sollte der Jugendfeuerwehrwart sein,
- 1.2.6 einem Vertreter der Kinderfeuerwehr; der Vertreter sollte der Kinderfeuerwehrwart sein,
- 1.2.7 einem Vertreter der passiven oder der fördernden oder der Ehrenmitglieder

2. Die Vorstandsmitglieder dürfen jeweils nur ein Vorstandsamt in diesem Verein innehaben.

3. Entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muss aktives Mitglied sein. Gleiches gilt für den Rechnungsführer und den stellvertretenden Rechnungsführer, sowie den Schriftführer und den stellvertretenden Schriftführer.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
5. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Kassel - Niederzwehren e.V.“ sein.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt unter Angabe einer Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des gewählten Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Eine Nachwahl während einer laufenden Amtszeit endet mit Ablauf dieser Amtszeit.

## **§ 11 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Rechnungswesen**

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Auszahlungen sind durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden, gegenzuzeichnen. Diese Vorschrift soll im Außenverhältnis keine Anwendung finden.
3. Die Kassenführung muss einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen.
4. Unverzüglich nach Jahresende hat der Rechnungsführer einen Jahreskassenbericht zu erstellen, den zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, wobei turnusgemäß jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 13 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit vier Fünftel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistung übersteigt, an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 12. Januar 1991 beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2014 in Kassel - Niederzwehren geändert und neu errichtet, sowie am 24.02.2018 ergänzt.